

Die Bürgermeisterin

Statistik und Kennzahlen in der Sozialhilfe

Beratungsfolge:

**Sozialausschuss
Berichterstattung**

**(Kenntnisnahme, öffentlich)
Dez. III, Herr Haarmann**

Sachdarstellung/Begründung zur Kenntnis:

Erstmals im Jahr 2009 hat der Kreis Wesel einen Bericht über Statistik und Kennzahlen in der Sozialhilfe erarbeitet.

Nunmehr liegen die Auswertungen für das Berichtsjahr 2010 vor, die auch den zuständigen politischen Gremien der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Kenntnis gegeben werden sollen.

Der als Anlage beigefügte Bericht (Seiten 1-28) ist ein Auszug der wesentlichen Grunddaten einer umfangreichen Datenerhebung des Kreises Wesel, Fachbereich Soziales, die der Verwaltung auch als Steuerungs- und Controllinginstrument dienen kann.

Als weitere Anlagen (Seiten 29-31) werden Zahlen zu Alt-Einnahmen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Aufwendungen nach dem SGB II sowie die Entwicklung der Kreis- und Landschaftsverbandsumlage beigefügt.

Hinweise zu den Seiten der Anlage:

| Seiten | Hilfeart | Kurz-Erläuterungen |
|---------------|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2-5 | Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (a.v.E.) | Sie wird z. B. gewährt an: <ul style="list-style-type: none">• Personen, die vorübergehend nach dem SGB II nicht erwerbsfähig sind (wer weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann)• Pflegekinder, die bei ihren Verwandten leben• Zeitrentner/innen, deren Rente zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht |
| 6-10 | Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung a.v.E. | Grundsicherungsleistungen erhalten Personen, die 65 Jahre und älter bzw. auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. |

| | | |
|-------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11-15 | Eingliederungshilfe a.v.E. | Diese Hilfe in besonderen Lebenslagen wird bedürftigen geistig, seelisch oder körperlich behinderten Menschen gewährt, die wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, an der Gesellschaft teilzuhaben. Es ist eine sehr vielschichtige Hilfeart, die für die unterschiedlichsten Handikaps finanzielle und persönliche Unterstützung bietet. Auch der überörtliche Träger der Sozialhilfe –Landschaftsverband Rheinland- gewährt Eingliederungshilfen, insbesondere in Einrichtungen, z. B. Landeskrankenhäusern, Werkstätten für Behinderte. |
| 16-19 | Hilfe zur Pflege a. v. E. | Die Hilfe zur Pflege ergänzt die Leistungen der Pflegeversicherung und übernimmt für Bedürftige Kosten, die entweder die Pflegeversicherung nicht abdeckt oder für Personen, die keine Ansprüche aus der Pflegeversicherung haben. |
| 20-21 | Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (i. E.) | Diese Hilfe stellt einen sehr großen Kostenblock in der Sozialhilfe dar und ergänzt ebenfalls die Leistungen der Pflegeversicherung. Sie wird in Zukunft (neben der Eingliederungshilfe) einen immer größeren Anteil der Sozialhilfeleistungen ausmachen, weil das Einkommen der Bedürftigen und auch die Leistungen der Pflegeversicherung immer weniger ausreichen werden, die Heimkosten zu tragen. |
| 22-24 | Hilfe zum Lebensunterhalt i. E. | Sie wird für bedürftige Personen gewährt, die körperlich zwar noch keine oder nur geringe Hilfe benötigen, aber trotzdem auf eine Hilfe in einer Einrichtung angewiesen sind, z. B. Demenzkranke, Menschen in sehr schwierigen sozialen Situationen. |
| 25-27 | Pflegewohnngeld i. E. | Das Pflegewohnngeld ist eine besondere soziale Leistung, die den Wohnaufwand in einer Einrichtung teilweise oder voll abdecken soll. In ca. 28 % der Fälle wird es im Kreis Wesel für Personen gewährt, die ohne diese Leistung Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssten. Auch diese soziale Leistung wird in Zukunft weiter stark ansteigen. |
| 28 | Gesamtaufwand | Der Sozialhilfeaufwand (Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfen in besonderen Lebenslagen und Pflegewohnngeld) betrug im Jahre 2010 im Kreis Wesel netto über 45 Millionen Euro, in der Stadt Wesel netto über 7 Millionen Euro. |
| 29 | Alt-Einnahmen nach dem BSHG | Sozialhilfe wurde bis zum 31.12.2004 nach dem Bundessozialhilfegesetz gezahlt, welches durch das SGB XII und für erwerbsfähige Hilfebedürftige, durch das SGB II abgelöst wurde. Aus dieser Zeit bestehen noch verschiedenste Forderungen gegenüber Kostenersatz-, Kostenerstattungs-, Unterhalts- und sonstigen |

Pflichtigen. Allein die Stadt Wesel hat noch Forderungen von über 3 Millionen Euro. Die Einnahmen aus diesen Forderungen gehen aber immer mehr zurück, weil die Verpflichteten in den meisten Fällen nur geringes Einkommen haben bzw. selbst durch Transferleistungen ihren Lebensunterhalt sicherstellen.

30 Aufwand nach dem SGB II

Am 1. 1. 2005 trat das SGB II in Kraft. Erwerbsfähige Arbeitssuchende und deren Angehörige, die vorher entweder Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe erhielten, hatten jetzt einen Anspruch auf die sog. Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Diese soziale Leistung hat auch im Kreis Wesel einen sehr starken Umfang.

Für die Kostentragung sind nach dem Gesetz zwei Träger zuständig, die kommunalen Träger –Kreise oder kreisfreie Städte und der Bund-.

Die Leistungen werden im Kreis Wesel durch das Jobcenter Kreis Wesel (bis 31.12.2010 ARGE Kreis Wesel) bearbeitet und ausgezahlt.

Die aktiven Leistungen (in erster Linie Sicherung des Lebensunterhaltes und Unterkunftskosten) betragen von 2005 bis 2010 rd. 900 Millionen Euro. Die passiven Leistungen (Eingliederungsleistungen) betragen im gleichen Zeitraum rd. 163 Millionen Euro.

Zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen (Krankenversicherung, Rentenversicherung) von rd. 240 Millionen Euro betrug der **Aufwand (ohne Personal- und Sachkosten) von 2005 bis 2010 rd. 1,3 Milliarden Euro.**

31 Kreisumlage / Landschaftsverbandsumlage

Sowohl die Sozialhilfe-Aufwendungen (insbesondere Eingliederungshilfe in Einrichtungen) des Landschaftsverbandes Rheinland als auch die Sozialhilfe- und Grundsicherungs-Aufwendungen des Kreises Wesel müssen letztlich von den kreisangehörigen Kommunen mittelbar über die Landschaftsverbandsumlage und unmittelbar über die Kreisumlage getragen werden.

Man kann davon ausgehen, dass der größte Teil der Erhöhungen dieser Umlagen aufgrund der immer weiter steigenden Sozialleistungen erforderlich war.

So ist die Kreisumlage von 2001 bis 2011 um rd. 94 Millionen gestiegen, die Steigerung für die Stadt Wesel betrug in diesem Zeitraum rd. 14 Millionen Euro.

Zu den Zahlenwerken werden in der Sitzung weitere Informationen gegeben.

